

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung) vom __.__.2017

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251) und nach §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlÜAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 14.12.2012 (GVBl. S. 468) sowie nach §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am __.__.2016 (Beschluss-Nr. ____/2016) folgende Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringung

- § 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 - Arten der Unterbringung
- § 3 - Unterbringung in Einzelunterkünften
- § 4 - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- § 5 - Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Abschnitt II: Benutzungsverhältnis

- § 6 - Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 7 - Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

- § 8 - Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 9 - Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 10 - Tierhaltung

§ 11 - Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 12 – Haftung

§ 13 – Verwaltungszwang

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt V: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 15 - Speicherung von Daten

§ 16 - Schlussbestimmungen

Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringung

§ 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Die Landeshauptstadt Erfurt kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählt insbesondere
 - a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 1, 4, 5 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
 - b) der in § 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) genannte Personenkreis,
 - c) der in § 1 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) genannte Personenkreis und
 - d) der Personenkreis, welcher aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03.2016 ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung verbleibt.

§ 2 - Arten der Unterbringung

- (1) Arten der Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Unterbringung in Einzelunterkünften (§ 3),
 - b) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 4)
 - c) sowie die Unterbringung in sonstigen Unterkünften (§ 5).
- (2) Die im vorstehenden Absatz benannten Unterkünfte werden als Unterbringungseinrichtungen bezeichnet und sind öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die unter Absatz 1 genannte Unterbringung kann durch die Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten erfolgen.

§ 3 - Unterbringung in Einzelunterkünften

- (1) Als Einzelunterkünfte gelten Wohnungen, die zum Zweck der Unterbringung insbesondere des Personenkreises nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Bei Auszug aus einer Einzelunterkunft erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Amtes für Soziales und Gesundheit über die Begleichung der Gebührensschuld, sofern diese getilgt wurde, sofern Gebühren nach dieser Satzung erhoben wurden. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin / dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

§ 4 - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

- (1) Gemeinschaftsunterkünfte sind Gebäude mit separaten Wohneinheiten, welche gemeinschaftlich betreut und / oder bewacht werden sowie Gebäude, die über gemeinschaftlich genutzte Flächen, wie sanitäre Anlagen, Küchen oder Gemeinschaftsräume verfügen und zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.
- (2) Innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Amtes für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt vorgehalten.

§ 5 - Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, welche nicht unter §§ 3 und 4 dieser Satzung zu fassen sind und zur Unterbringung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II: Benutzungsverhältnis

§ 6 - Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Einweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Einweisung ausgewiesenen Aufnahmedatums für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Abweichend davon beginnt das Benutzungsverhältnis in Unterbringungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Satzung mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Die Einweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde die bisherige Gebührensschuld durch die Nutzerin/den Nutzer beglichen, kann die Einweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden.
- (3) Vor Aufnahme hat die Nutzerin/der Nutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Amt für Soziales und Gesundheit bei konkreten

Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 7 - Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

- (1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Amt für Soziales und Gesundheit anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c) dieser Satzung ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Amtes für Soziales und Gesundheit einzuholen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Erfurt beendet werden, insbesondere wenn die Nutzerin/der Nutzer
 - a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung bezieht,
 - d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
 - e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - f) die Unterbringungseinrichtung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlassen wird und die Art der Gebrauchsüberlassung in besonderer Weise zu missbilligen ist,
 - g) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt, sofern eine Umsetzung nach Absatz 3 kein Abstellen des Fehlverhalten erwarten lässt,
 - h) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - i) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - j) den Bezug einer ihr/ihm durch das Amt für Soziales und Gesundheit angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
 - k) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - l) wiederholt und / oder schwerwiegend Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

- m) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn
- a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
 - c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - d) die Unterbringungseinrichtung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlassen wird,
 - e) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
 - f) die Nutzerin/der Nutzer, sofern ein Hilfeplan vereinbart wurde, Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder
 - g) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.
- (4) Die Landeshauptstadt Erfurt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtung aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung sowie Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Erfurt ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverböten haben die Nutzer/innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt und gereinigt zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind an die Landeshauptstadt Erfurt oder den von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Pflicht nach vorstehenden Satz 1 und/oder Satz 2 entstehen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder dem Auszug des Nutzers. Soweit die Unterbringungseinrichtung über den in der Einweisung abgegebenen Zeitpunkt benutzt oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Räumung der Unterbringungseinrichtung.

- (7) Kosten, welche der Landeshauptstadt Erfurt durch eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe entstehen, sind durch den verursachenden Nutzer / Nutzerin zu tragen.
- (8) Bei der Unterbringung nach § 3 dieser Satzung in einer Einzelunterkunft soll das Mietverhältnis nach Beseitigung der Notlage bzw. Wegfall des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Beibehaltung der Wohnung in ein privatrechtliches Mietverhältnis gewandelt werden.

Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 8 - Weisungsrecht, Betretungsrecht

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen von Mitarbeitern der Landeshauptstadt Erfurt und der eines ggf. Dritten, welcher die Aufgaben übertragen bekommen hat, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.
- (2) Das Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt und die/der vom Amt für Soziales und Gesundheit beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

§ 9 - Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- (1) Für jede Unterbringungseinrichtung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Hausordnung zu erstellen. Ausgenommen davon sind Einzelunterkünfte nach § 3 und sonstige Unterkünfte nach § 5 dieser Satzung, sofern dafür bereits Hausordnungen bestehen.
- (2) Der Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis d) dieser Satzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO).
- (3) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Amtes für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt oder des/der beauftragte/n Dritte/n. § 14 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäckes, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 3 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Erfurt oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Nutzerin/der Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zu übergeben. Alle Schlüssel, auch

etwaige von den Nutzern auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Landeshauptstadt Erfurt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Erfurt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

- (6) Die Nutzer haben bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt Erfurt auf ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz (OBG) verwerten.
- (7) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an das Amt für Soziales und Gesundheit oder den/die beauftragte/n Dritte/n zu übergeben.

§ 10 - Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet. Abweichend davon kann das Amt für Soziales und Gesundheit das Halten eines Tieres in einer Unterbringungseinrichtung schriftlich, widerruflich und mit Nebenbestimmungen genehmigen. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.
- (2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/ der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

§ 11 - Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Erfurt von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 12 – Haftung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Erfurt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Erfurt keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Erfurt haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Erfurt besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 13 – Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,

- b) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - c) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - e) entgegen des Verbots in § 10 Abs. 1 dieser Satzung Tiere hält,
 - f) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt V: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 15 - Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben, verarbeitet und gespeichert:
- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07.2000.
- (2) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zwecks und gleichzeitigem Entgegenstehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 16 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

A. Bausewein
Oberbürgermeister